gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BLS420-AE3 WCP 712

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches `

: Additiv

001111001100

Empfohlene

: Keine bekannt.

Einschränkungen der

Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : hebro chemie- ZN der Rockwood Specialties Group

GmbH

Rostocker Str. 40

41199 Mönchengladbach

 Ansprechpartner
 : Wolfgang Schaffers

 Telefon
 : +49 (0) 2166 6009-0

 Telefax
 : +49 (0) 2166 6009-99

Ansprechpartner Produktsicherheit Abteilung Produktsicherheit Telefon : +49(0)2166 6009-176

Email-Adresse : wolfgang.schaffers@basf.com

1.4 Notrufnummer

: Giftinformationszentrum Erfurt:

+49 (0) 361 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität -

einmalige Exposition, Kategorie 3,

Zentralnervensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung

bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ergänzende : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

Gefahrenhinweise rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle

sprühen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen

treffen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach

Gebrauch.

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht

einatmen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung

gelangen lassen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen

verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen. P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018 Version: 1.2

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die notwendigen Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Organisches Lösungsmittelgemisch.

Charakterisierung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnumme	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (% w/w)
	r		
Aceton	67-64-1	Flam. Liq. 2; H225	>= 25 - < 50
	200-662-2	Eye Irrit. 2; H319	
	01-2119471330-49	STOT SE 3; H336	
1-Ethoxypropan-2-ol	1569-02-4	Flam. Liq. 3; H226	>= 3 - < 10
	216-374-5	STOT SE 3; H336	
		Eye Irrit. 2; H319	
Substanzen mit einem Arbeitsplatz	expositionsgrenzwert:		
Butan	106-97-8	Flam. Gas 1; H220	>= 10 - < 25
	203-448-7	Press. Gas Liquefied	
	01-2119474691-32	gas; H280	
Propan	74-98-6	Flam. Gas 1; H220	>= 2,5 - < 10
	200-827-9	Press. Gas Liquefied	
	01-2119486944-21	gas; H280	
		Note U (Table 3.1)	
		,	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die

empfohlene Schutzkleidung tragen

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Nach Einatmen An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Sofort mit viel Wasser, auch unter den Augenlidern,

ausspülen.

Arzt konsultieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Schwindel und narkotische Zustände möglich.

Risiken : Verursacht schwere Augenreizung.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Wiederholte Aufnahme kann zentrales Nervensystem, Leber,

Nieren und Blut schädigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO2)

Löschpulver

Alkoholbeständiger Schaum

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Beim Erhitzen oder im Brandfall Entstehung giftiger Gase

möglich.

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl

einsetzen. Berstgefahr.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung tragen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Für angemessene Lüftung sorgen.

Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur,

Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Raumluftabsaugung in Bodenhöhe vorsehen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum

bereitstellen.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die

Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Dämpfe können

mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Von

Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

: Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. An einem Platz lagern, der

nur berechtigten Personen zugänglich ist. Um die

Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter

Sonneneinstrahlung lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B, Aerosolpackungen und Feuerzeuge

Empfohlene : < 50 °C

Lagerungstemperatur

5/16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Additiv

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m3	2000/39/EC
Weitere Information	Indikativ			
		AGW	500 ppm 1.200 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzun g: Überschreitungsfa ktor (Kategorie)	2;(I)			
Weitere Information	Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Butan	106-97-8	AGW	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzun g: Überschreitungsfa ktor (Kategorie)	4;(II)			
Weitere Information		Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)		
Propan	74-98-6	AGW	1.000 ppm 1.800 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzun g: Überschreitungsfa ktor (Kategorie)	4;(II)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
1-Ethoxypropan-2- ol	1569-02-4	AGW	50 ppm 220 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzun g: Überschreitungsfa ktor (Kategorie)	2;(II)			
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, AGW für die Summe der Luftkonzentrationen von 1-Ethoxypropan-2-ol und 2-Ethoxy-1-			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

methylethylacetat.

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende	Probennahmezeitpu	Grundlage
		Parameter	nkt	
Aceton	67-64-1	Aceton: 80 mg/L	Expositionsende,	TRGS 903
		(Urin)	bzw. Schichtende	

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe reich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Aceton	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	1210 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - lokale Effekte	2420 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmen	Akut - systemische Effekte	1210 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	186 mg/kg Körpergewicht/ Tag
1-Ethoxypropan-2-ol	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	211 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmen	Akut - systemische Effekte	317 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

•	, , ,	
Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Aceton	Süßwasser	10,6 mg/L
	Meerwasser	1,06 mg/L
	Abwasserkläranlage	100 mg/L
	Süßwassersediment	30,04 mg/kg
	Meeressediment	3,04 mg/kg
	Boden	29,5 mg/kg
1-Ethoxypropan-2-ol	Süßwasser	10 mg/L
	Süßwassersediment	37,6 mg/kg
	Boden	2,4 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Augenschutz (EN 166)

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Nitrilkautschuk Polychloropren Butylkautschuk

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und

Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen,

ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb

und Kontaktdauer.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Haut- und Körperschutz : Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6)

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Filtertyp : Kombinationstyp Partikel, organische Gase und Dämpfe von

Niedrigsiedern (AX-P)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Aerosol

Farbe : weiß

Geruch : nach Kohlenwasserstoffen

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : -18 °C

Methode: ASTM D 93 Aktive Substanz

-60 °C

Verdampfungsgeschwindigkei :

t

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,94 g/cm³ (20 °C)

Aktive Substanz

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : teilweise mischbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige physikalisch-chemische Eigenschaften: Keine Informationen verfügbar/nicht bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen

fernhalten.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren und Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.800 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): ca. 76 mg/L

Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 158.000 mg/kg

1-Ethoxypropan-2-ol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.900 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 14.200 mg/L

Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 9.500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen: Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Aceton:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

: Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: in vivo-Test

Spezies: Maus Applikationsweg: Oral Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Neurologische Wirkungen

Produkt:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 5.540

mg/L

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 8.800 mg/L

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2.212 mg/L

Expositionszeit: 28 d

Art des Testes: Durchflusstest

Toxizität gegenüber Algen : NOEC (Algen): 430 mg/L

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

NOEC (Microcystis aeruginosa (Süßwasser-

Cyanobakterium)): 530 mg/L

Expositionszeit: 8 d

Art des Testes: statischer Test

Toxizität bei Mikroorganismen (Belebtschlamm): Expositionszeit: 30 min

Art des Testes: Atmungshemmung

1-Ethoxypropan-2-ol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 : > 1.000 mg/L

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

: EC50 : > 1.000 mg/L

Toxizität gegenüber Algen : IC50 : > 1.000 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : schwach wassergefährdend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Hinweise Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen

gesetzlichen Bestimmungen.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst

in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt

werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1950 RID : UN 1950 IMDG : UN 1950 IATA : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : DRUCKGASPACKUNGEN

(Butan, Propan)

RID : DRUCKGASPACKUNGEN

(Butan, Propan)

IMDG : AEROSOLS

(Butane, Propane)

IATA : Aerosols, flammable

(Butane, Propane)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Nummer zur Kennzeichnung : 23

der Gefahr

Gefahrzettel : 2.1

IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

Anmerkungen : Shaded from sources of heat., "IMDG-Code segregation

group not applicable".

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable gas

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable gas

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

: Nicht verboten und/oder

eingeschränkt

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Nicht verboten und/oder

eingeschränkt

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

: Nicht verboten und/oder

eingeschränkt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente : Nicht verboten und/oder

organische Schadstoffe eingeschränkt

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen

nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift M 004 beachten. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift M 0017 beachten.

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie

75/324/EWG.

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen

nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie

75/324/EWG.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Mischungen ist es nicht vorgeschrieben Expositionsszenarien in das Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen.

Die notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen befinden sich in den ersten 16 Abschnitten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung
Flam. Gas : Entzündbare Gase
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten

Press. Gas : Gase unter Druck

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BLS420-AE3 WCP 712



Version: 1.2 Überarbeitet am: 05.01.2018 Druckdatum: 06.01.2018

Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System: GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation: LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SADT Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

DE / DE